



Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2 a SGB II

Leistungen für Unterkunft und Heizung bei Personen unter 25 Jahren

–awr– Der Gesetzgeber hat 2006 die Vorschriften über die Kosten für Unterkunft und Heizung für Personen unter 25 Jahren verschärft. Sie sollen nach einem Umzug nur dann Leistungen für Unterkunft und Heizung vom zuständigen Träger der Grundsicherung erhalten, wenn dieser dem Umzug vorher zugestimmt hat. Die gesetzliche Vorschrift benennt die Voraussetzungen für eine Zusicherung durch die unbestimmten Begriffe „schwerwiegender sozialer Grund“ und „sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund“ nur unzureichend. Der Deutsche Verein gibt zur Konkretisierung dieser Vorschrift die nachfolgenden Empfehlungen ab. Diese wurden in der Arbeitsgruppe „Umsetzung SGB II“ unter Vorsitz von Friedrich Graffe, München, erarbeitet und nach Beratung im Fachausschuss „Jugend und Familie“ sowie im Arbeitskreis „Grundsicherung und Sozialhilfe“ am 6. Dezember 2006 vom Vorstand des Deutschen Vereins verabschiedet.

A. Einleitung

Durch das Gesetz zur „Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558) hat der Gesetzgeber die Vorschriften über die Kosten für Unterkunft und Heizung geändert. § 22 SGB II wurde um folgenden Absatz 2 a erweitert:

(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.

Diese Vorschrift trat am 1. April 2006 in Kraft. Danach werden Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen unter 25 Jahren nur erbracht, wenn eine Zusicherung zum Umzug erteilt wurde. Eine Zusicherung darf bei Vorliegen der in § 22 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 1 bis 3 SGB II genannten Gründe nicht verweigert werden. Nach der Gesetzesbegründung sollen künftig Personen, die das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmalig eine Wohnung beziehen wollen, vorher die Zustimmung des Leistungsträgers einholen müssen (BT-Drucks. 16/688, S. 14).

Mit dem Fortentwicklungsgesetz, welches zum 1. August 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 1706), hat der Gesetzgeber § 22 Abs. 2 a SGB II um folgenden Satz 4 ergänzt:

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht erbracht, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Die Vorschrift (§ 22 Abs. 2 a SGB II) beschreibt die Voraussetzungen, wann Personen unter 25 Jahren keine Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten; dabei wird klar gestellt, dass diese Personen einen Auszug aus der Wohnung der Eltern grundsätzlich auf eigenes Kostenrisiko vornehmen. Damit einer Person unter 25 Jahren bei Auszug aus der Wohnung der Eltern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden können, hat sie vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft die Zusicherung des Leistungsträgers einzuholen, dass dieser die Kosten für Unterkunft und Heizung übernehmen wird.

B. Empfehlungen

Zur Zusicherung ist der örtlich zuständige kommunale Träger (bzw. die Arbeitsgemeinschaft¹) verpflichtet, wenn ein schwerwiegender sozialer Grund vorliegt, der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund gegeben ist.

Nachstehend werden Empfehlungen für die Umsetzung von § 22 Abs. 2 a SGB II in Bezug auf den Anwendungsbereich der Vorschrift (I.), die Beteiligung der Jugendhilfe (II.) sowie auf die Merkmale „aus schwerwiegenden sozialen Gründen“ (III.) und „ein sonstiger,

¹ Wenn die Kommune diese Aufgabe auf die ARGE übertragen hat.

ähnlich schwerwiegender Grund“ (IV.) gegeben. Abschließend erfolgen Hinweise zu Satz 4 des § 22 Abs. 2 a SGB II (V.)

I. Anwendungsbereich

1. § 22 Abs. 2 a SGB II gilt nicht für Personen, die am 17. Februar 2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehört haben, § 68 Abs. 2 SGB II.
2. Soweit eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer Person unter 25 Jahren gemeinsam umzieht, ist keine Zusicherung erforderlich. Maßgebend für die Fälle des gemeinsamen Umzugs ist die Zusicherung nach § 22 Abs. 2 SGB II.

II. Beteiligung der Jugendhilfe

Bei der Prüfung, ob die Zusicherung gegeben wird, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eng eingebunden werden.² Das stellt sicher, dass bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen einer Zusicherung nach § 22 Abs. 2 a SGB II im konkreten Einzelfall vorliegen, die Sachkompetenz der öffentlichen Jugendhilfe genutzt wird. Der Deutsche Verein empfiehlt, Personen unter 25 Jahren zur Einwilligung in die Verwendung von Daten des Jugendhilfeträgers aufzufordern. Die vom Jugendhilfeträger nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII erhaltenen Informationen dürfen nur zweckgebunden (zur Feststellung über das Vorliegen der unter II. und IV. behandelten Gründe) verwendet werden. Die abschließende rechtliche Beurteilung bleibt dem SGB-II-Träger vorbehalten.

III. Schwerwiegender sozialer Grund

Schwerwiegende soziale Gründe liegen nach Auffassung des Deutschen Vereins insbesondere dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. eine schwere Störung der Eltern-Kind-Beziehung³ besteht: das Zusammenleben von Eltern und der Person unter 25 Jahren aus physischen und/oder psychischen

² Zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeträgern und SGB-II-Trägern vgl. Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Zuständigkeit und Kooperation zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DV 28/05 AF III), NDV 2005, S. 397 ff.

³ Vgl. BSG, Urteil vom 2.6.2004 (B 7 AL 38/03 R; zu § 40 AFG).

Gründen nicht mehr möglich ist oder ein Zusammenleben wechselseitig nicht mehr zumutbar ist,

2. ohne Umzug Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Person unter 25 Jahren besteht,
3. die Platzverhältnisse in der Wohnung der Eltern zu beengt sind,
4. bei Zusammenleben mit Geschwistern in der Wohnung der Eltern eine Geschlechtertrennung nicht möglich ist,⁴
5. ein Verweisen auf die Wohnung der Eltern mangels entsprechender Pflichten nach dem BGB (z.B. Entscheidung der Eltern gegen Gewährung von Naturalunterhalt bzw. Titel des Kindes auf Barunterhalt, § 1612 BGB, oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts auf Unterbringung außerhalb des Elternhauses) nicht möglich ist bzw. ein Verweisen unzumutbar ist, weil z.B. der sorgeberechtigte Elternteil sein Sorgerecht nie oder für längere Zeit nicht ausgeübt hat,
6. die Person unter 25 Jahren fremd untergebracht ist oder sich in einer Einrichtung nach § 67 SGB XII oder in anderen Einrichtungen nach dem SGB II, SGB VIII oder SGB XII aufhält, für den Fall, dass sie aus einer solchen Einrichtung eine eigene Wohnung bezieht (im Vordergrund steht hier der „Therapie“-erfolg, welcher durch Zurückziehen zu den Eltern nicht gefährdet werden soll),
7. die Person unter 25 Jahren eine eigene Familie hat (z.B. Heirat/Lebenspartnerschaft oder Kind; ehe- oder partnerschaftsähnliche Beziehungen zählen hingegen nicht dazu).

IV. Sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund

Ein sonstiger ähnlich schwerwiegender Grund im Sinne von § 22 Abs. 2 a Satz 2 Nr. 3 SGB II liegt insbesondere vor, wenn

1. der Erstauszug sachlich gerechtfertigt war oder eine Zusicherung erteilt wurde und die Umstände sich nicht verändert haben,
2. die Unter-25-Jährige schwanger ist,⁵

⁴ SG Berlin, Beschluss vom 7.4.2006 (S 53 AS 2004/06 ER).

⁵ vgl. LSG Hamburg, NDV-RD 2006, S. 66.

3. der unter 25-jährige Kindsvater mit der Schwangeren zusammenziehen und eine eigene Familie gründen will. Das gilt auch für den unter 25-jährigen Partner der Schwangeren.

Die aufgezählten Gründe sind nicht abschließend. Es handelt sich stets um eine Einzelfallentscheidung, nach der weitere Gründe, als die hier in der Empfehlung aufgeführten, für eine Zusicherung nach § 22 Abs. 2 a SGB II denkbar sind. Die in § 22 Abs. 2 a SGB II in Nummern 1 bis 3 genannten Gründe betreffen nur den Fall der Pflicht zur Erteilung der Zusicherung. Eine Zusicherung kann aber auch im Rahmen des Ermessens für andere Fälle erteilt werden. Der SGB II-Stelle steht daher frei, eine Zusicherung beispielsweise auch dann zu erteilen, wenn der Antragsteller demnächst das 25. Lebensjahr vollendet.

V. Hinweise zu § 22 Abs. 2 a Satz 4 SGB II

Mit der Anfügung von Satz 4 in § 22 Abs. 2 a SGB II durch das Fortentwicklungsgesetz soll sichergestellt werden, dass Personen unter 25 Jahren die notwendige Zusicherung des Leistungsträgers für eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nicht dadurch umgehen können, dass sie bereits vor Beginn des Leistungsbezugs eine Wohnung beziehen (BT-Drucks. 16/1696, S. 27). Standen sie vor dem Umzug nicht im Leistungsbezug, erhalten sie dann keine Kosten für Unterkunft und Heizung, wenn sie in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen herbeizuführen. Für das Vorliegen der Absicht trägt der SGB II-Träger die materielle Beweislast.

Satz 4 bezieht sich dagegen nicht auf das Zusicherungserfordernis. Eine Zusicherung kann in diesen Fällen schon mangels Zuständigkeit des SGB II-Trägers nicht erteilt werden.

Fraglich ist, ob die Rechtsfolge des § 20 Abs. 2 a SGB II auch für die von § 22 Abs. 2 a Satz 4 SGB II erfassten Fälle gilt. Nach § 20 Abs. 2 a SGB II erhalten Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Abs. 2 a umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 % der Regelleistung. Die Regelung des § 20 Abs. 2 a SGB II soll in Ergänzung des § 22 Abs. 2 a „den Anreiz vermindern, auf Kosten der Allgemeinheit eine eigene Wohnung bei gleichzeitigem Bezug der vollen

Regelleistung zu beziehen“ (BT-Drucks. 16/688 S. 14). Diese Regelung wurde bereits vor der Ergänzung des § 22 Abs. 2 a um Satz 4 verabschiedet und ist im Zuge dieser Ergänzung nicht geändert worden.

Dies gibt Anlass zu unterschiedlichen Auslegungen.

Der Wortlaut des § 20 Abs. 2 a SGB II kann so verstanden werden, dass – da eine Zusicherung in diesen Fällen grundsätzlich nicht vorliegt (nicht vorliegen kann) – generell lediglich ein Anspruch auf 80 % der Regelleistung besteht. Dann ist auch derjenige auf eine verminderte Regelleistung verwiesen, der ohne die in § 22 Abs. 2 a Satz 4 SGB II genannte Absicht ausgezogen ist.

Demgegenüber kann der Wortlaut des § 20 Abs. 2 a SGB II auch so verstanden werden, dass er sich lediglich auf § 22 Abs. 2 Satz 1–3 bezieht, da nur in diesen Fällen eine Zusicherung erforderlich ist. Dann erhalten auch Personen, die in der Absicht der Herbeiführung des Leistungsbezugs ausziehen, 100 % der Regelleistung.

Die auf der Grundlage des Wortlauts des § 20 Abs. 2 a SGB II bei der Feststellung, ob dessen Rechtsfolge eingreift, weit auseinander gehenden Möglichkeiten machen eine Klarstellung durch den Gesetzgeber wünschenswert.